Bebauungsplan
„Südlich Schlehhecke“

B-Plan in der
Kreis- und Universitätsstadt Homburg
Stadtteil Kirrberg

Umweltbericht
gem. § 2 BauGB

Stand:
Offenlage n. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
28.10.2026

Auftraggeber:
Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Bearbeitung:
ARK Umweltplanung und -consulting
Piesbacher Str. 40
66701 Beckingen

Stand: öffentliche Auslegung
erstellt: 28.10.2026

ARK Umweltplanung und –consulting – Dr. Joachim Weyrich
Piesbacher Str. 40
66701 Beckingen
Tel.: 0172 6837366
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich

Inhalt

1. Einleitung und Anlass ... 5
2. Bebauungsplanentwurf ... 6
3. Planerische Vorgaben ... 7
3.1 Landesentwicklungsplan Umwelt ... 7
3.2 Landschaftsprogramm ... 7
3.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ... 7
3.4 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG ... 7
3.5 Biotopkartierung/ABSP/ABDS ... 8
3.6 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan ... 8
4. Bestand und Bewertung des Umweltzustandes ... 8
4.1 Schutzgut Biotope, Fauna und Flora ... 8
4.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen ... 8
4.1.2 Biotope und Vegetation ... 9
4.1.3 Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen ... 12
4.2 Schutzgut Boden ... 13
4.3 Schutzgut Wasser ... 14
4.4 Schutzgut Klima/Luft ... 15
4.5 Schutzgut Landschaftsbild ... 15
4.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ... 15
4.7 Schutzgut Mensch ... 16
5. Wirkungsprognose (Umweltprüfung) ... 16
5.1 Wirkfaktoren ... 16
5.2 Schutzgutbezogene Auswirkungen ... 16
5.2.1 Biotope, Fauna und Flora ... 16
5.2.2 Boden ... 17
5.2.3 Wasser ... 17
5.2.4 Klima/Luft ... 19
5.2.5 Landschaftsbild ... 19
5.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter ... 19
5.2.7 Mensch ... 19
5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG ... 20
5.3.1 Gesetzliche Grundlagen ... 20
5.3.2 Wirkfaktoren ... 20
5.3.3 Relevanzprüfung ... 21
5.4 Umwelthaftungsausschluss ... 22
5.5 Wechselwirkungen ... 23
5.6 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen ... 23
6. Grünordnerische Maßnahmen und textliche Festsetzungen ... 23
6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ... 23
6.2 Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen ... 25
7. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ... 25
8. Externe Ausgleichsmaßnahmen ... 30
9. Monitoring ... 30
10. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen ... 30
11. Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 30
12. Verwendete Quellen ... 32

Anhang:

Artenlisten Biotope
Bestandsplan Biotope

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtslageplan der Maßnahme
Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf
Abb. 3: Bereich des Quartierinneren mit registrierten FFH-Lebensräumen und Ergebnis der Kartierung
Abb. 4: Dokumentation Biotopstrukturen
Abb. 5: potenzielle Habitate der Mauereidechse
Abb. 6: Auszug aus der Klimapotenzialkarte

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Liste der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches
Tab. 2: Bodenfunktionsbewertung
Tab. 3: Bilanzierung, Bewertungsblock A
Tab. 4: Bilanzierung, Bewertungsblock B
Tab. 5: Bilanzierung, Bewertung des Ist-Zustands
Tab. 6: Bewertung des Plan-Zustands

1. Einleitung und Anlass

Die Kreis- und Universitätsstadt Homburg plant die Nachverdichtung des Wohnquartiers zwischen Eckstraße, Lambsbachstraße und der Straße „Am Lerchenhübel“. Bereits 2003 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Südlich Schlehhecke“ gefasst, das Verfahren wurde jedoch mehrfach unterbrochen und zuletzt 2019 mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden weitergeführt.
Seitdem ruht das Bebauungsplanverfahren erneut, u.a. wegen einer im Rahmen der OBK 2010 erfassten mageren Flachlandmähwiese im Zentrum des Quartiers, die gem. der 2019 gültigen Bewertungsregel in einem guten Erhaltungszustand qualifiziert wurde. Gem. der aktuellen Kartieranleitung wird der Artenkombination jedoch der Vorrang eingeräumt, so dass die Fläche nunmehr mit C (ungünstiger Erhaltungszustand) klassifiziert wird. Das Verfahren soll daher fortgeführt werden.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Gesamtgröße von rd. 8,12 ha und umfasst die bis auf wenige Lücken vollständig bebauten Straßenabschnitte der Eck- und Lambsbachstraße. Das Innere des Quartiers ist lediglich durch eine Stichstraße („An der Schlehhecke“) im nördlichen Teil des Quartiers erschlossen.
Mit dem Bebauungsplan soll das Gebiet nun abschließend geordnet und voll erschlossen werden.

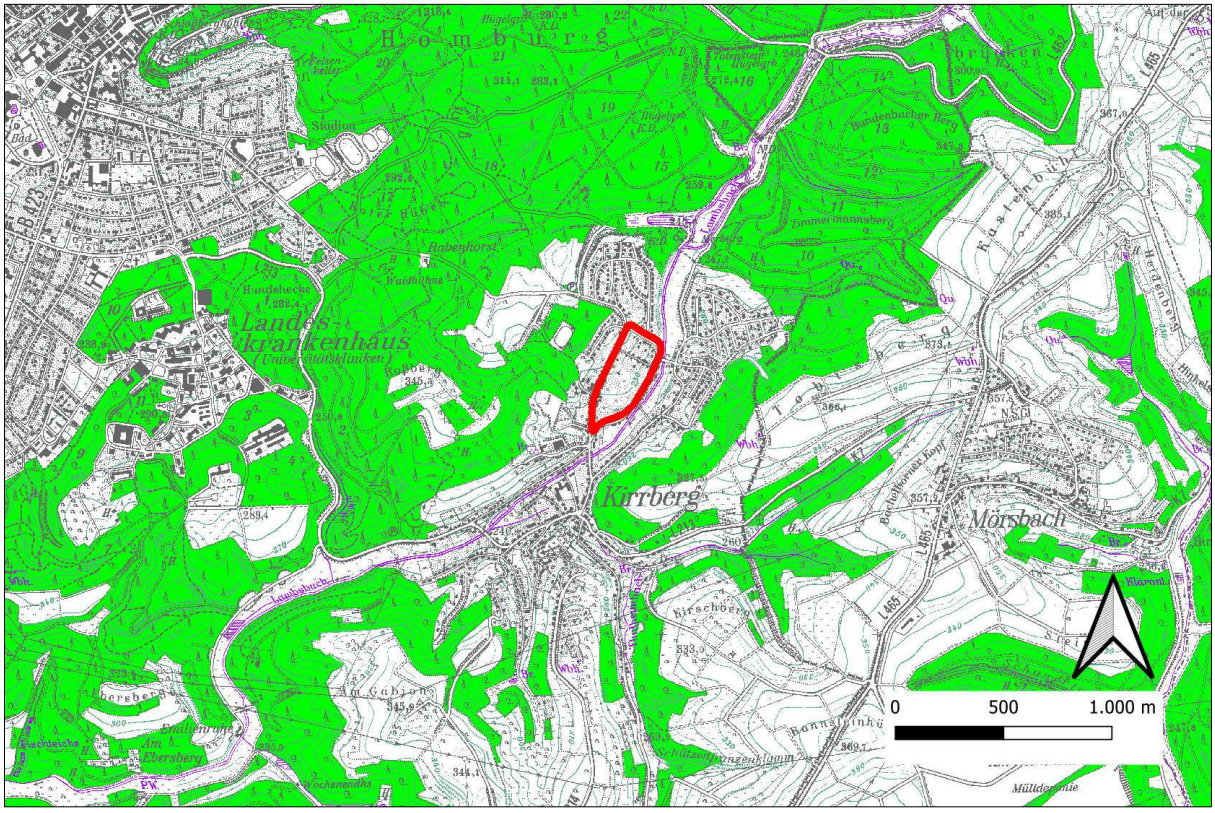


Abb. 1: Übersichtslageplan mit Abgrenzung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (rot); Kartengrundlage: Messtischblatt TK 6610, 6710, o.M.; Geobasisdaten © LVGL GDZ

Parallel zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Mit dem integrierten grünordnerischen Fachbeitrag erfolgt die in § 1a Abs. 3 BauGB geforderte Berücksichtigung

der landschaftspflegerischen Belange, die in der Abwägung gemäß §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Hierbei werden die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung ermittelt und festgelegt. Im Umweltbericht werden darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

2. Bebauungsplanentwurf

Der Bebauungsplanentwurf setzt innerhalb des Geltungsbereiches die Ausweisung von drei Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 bis WA 3) fest. Das Innere des Wohnquartiers soll durch eine verkehrsberuhigte Straße erschlossen werden, die an die bestehende Stichstraße „An der Schlehhecke“ anschließt. Im Quartierinnern ist eine kleine öffentliche Grünfläche mit Parkplatz vorgesehen.

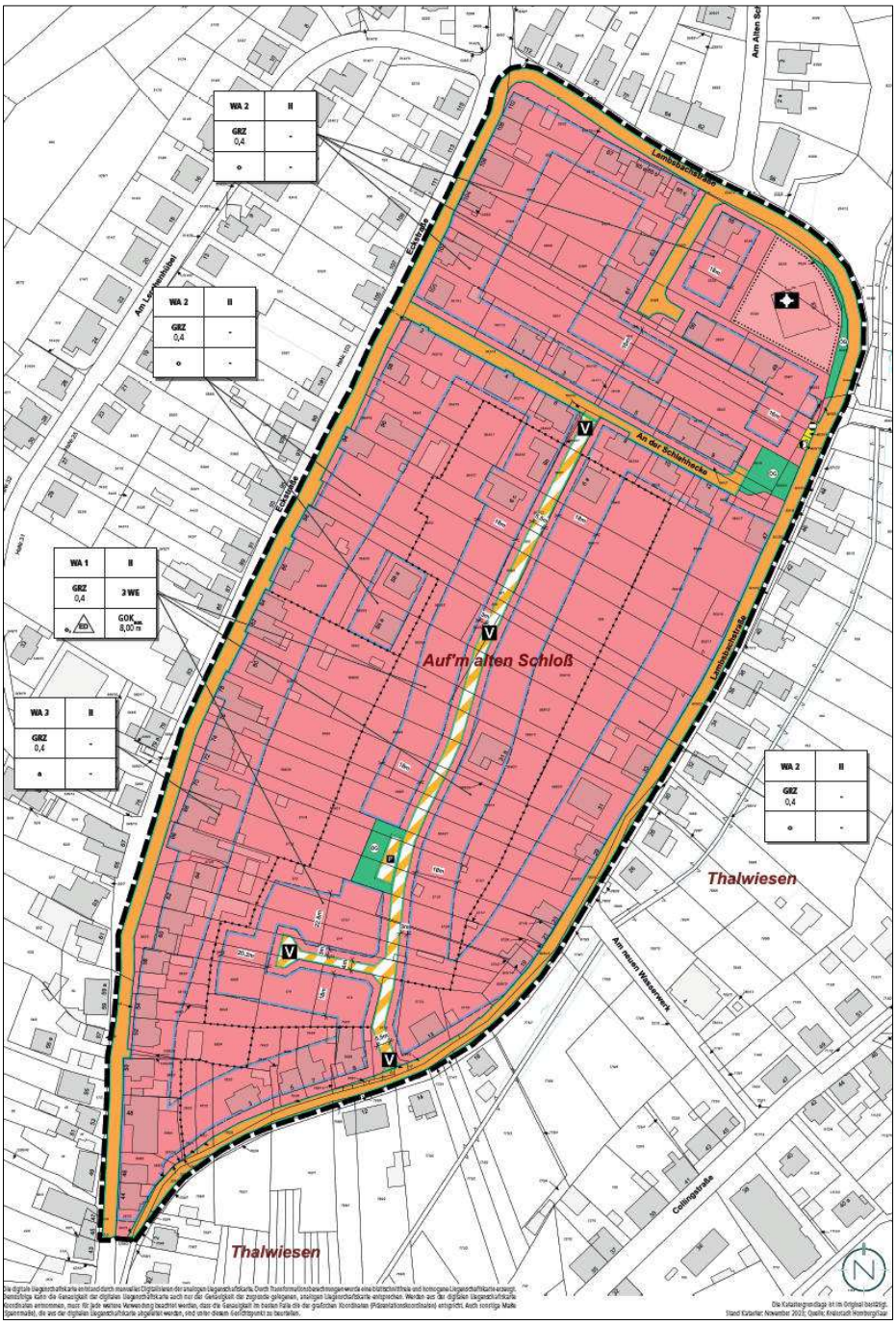


Abb. 2:
Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf; o.M.; aus: KernPlan, Stand Entwurf 28.10.2026

Weitere kleine öffentliche Grünflächen befinden sich im Nordosten und sollen einen Teil einer Schlehenhecke und das bestehende Böschungshochgrün zur Lambsbachstraße sichern. An der nordöstlichen Ecke wird das bestehende Evangelische Gemeindehaus als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt. Weitere Nutzungen sind nicht vorgesehen.

3. Planerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan Umwelt

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Vorranggebietes Grundwasserschutz.
Grundlage der Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind Gebiete, die bereits gesetzlich als Wasserschutzgebiete festgelegt wurden und für die eine Unterschutzstellung beabsichtigt ist. Letzteres ist vorliegend der Fall. Von dem Vorhaben ist die WSZ II und WSZ III des geplanten WSG „Homburg-Kirrberg“ betroffen (s.u.).
In Vorranggebieten für Grundwasserschutz können die anderen festgesetzten Nutzungen innerhalb der ihnen zugewiesenen Vorranggebiete betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden, d.h. das Grundwasser ist im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.

3.2 Landschaftsprogramm

Im LAPRO werden für die Planungsfläche keine konkreten Funktionszuweisungen oder Entwicklungsvorschläge gegeben.

3.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ca. 0,8 km nordöstlich befindet sich das NATURA 2000-Gebiet NSG „Lambsbachtal“ (N 6610-304), das seit 2016 als gleichnamiges Naturschutzgebiet nationalrechtlich gesichert ist (VO v. 04.10.2016, Abl. 2017, Nr. 40, S. 907ff). Ca. 2,1 km nördlich befindet sich das FFH-Gebiet LSG „Binnendüne nordöstlich Homburg“ (L 6610-303), 2,5 km entfernt das FFH-Gebiet NSG „Closenbruch“ (N 6610-301).
In Bezug auf die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens sind direkte Wirkungen auf die Gebietsflächen und die in diesem Bereich ausgewiesenen FFH-Lebensräume und n. § 30 geschützten Biotope ausgeschlossen.
Dies gilt auch für die in beiden Gebieten gemeldeten Arten (*Lycaena dispar*, *Maculinea nausithous* und Bachneunauge) für die im innerörtlichen Bereich die geeigneten Habitatstrukturen fehlen.
Von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen beider NATURA 2000-Gebiete kann daher ausgegangen werden. Eine nähere Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG ist nicht erforderlich.
Alle weiteren NATURA 2000-Gebiete befinden sich in über 4 km Entfernung und damit außerhalb jeglicher, auch indirekter, Einflussfaktoren.

3.4 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG

Bestehende Schutzgebiete n. BNatSchG und WHG/SWG sind nicht betroffen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich jedoch innerhalb der WSZ II und WSZ III des geplanten WSG „Homburg-Kirrberg“.

Die Förderbrunnen befinden sich in der unmittelbar benachbarten Lambsbachaue und am Mühlenberg; eine formale Unterschutzstellung ist bisher nicht erfolgt.
In Bezug auf die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der nahegelegenen Förderbrunnen (75 m Entfernung) wird auf die Ausführungen in Kap. 5.2.3 und 6 verwiesen.
Die HQ 100-Kulisse als faktisches Überschwemmungsgebiet entlang des Lambsbaches reicht bis auf die Lambsbachstraße und damit geringfügig in den Geltungsbereich.
Ca. 100 m westlich beginnt das LSG L 6 02 01 (VO über die Landschaftsschutzgebiete der Kreisstadt Homburg v. 6. Januar 2006, A.bl. d. S. 2006, Nr. 8, S. 309ff.), das nächstgelegenes NSG („Lambsbachtal“) befindet sich ca. 1,1 km nordöstlich. Die Verbote der VOen sind nicht betroffen.

3.5 Biotopkartierung/ABSP/ABDS

Von der Planung sind keine registrierten, n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Innerhalb des Planungsbereiches wurden im Rahmen der OBK 2010 auf den Freiflächen im Quartierinnern zwei Lebensräume n. Anh. 1, FFH-Richtlinie erfasst, bei denen es sich um eine als LRT 6510 klassifizierte Mähwiese (BT-6610-10-0021) und eine Grünlandbrache (BT-6610-10-0022) handelte.
Die seinerzeit mit zwei Teilflächen erfasste Fläche BT-6610-10-0021 wurde nach fachlicher Prüfung des Zentrums für Biodokumentation in BT-6610-0035-2022 umbenannt und auf die nördliche Teilfläche reduziert. Gleichzeitig wurde die Qualifizierung der Fläche gem. den aktuellen Kartierregeln auf den Erhaltungszustand C herabgesetzt.
Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland, ABDS-Punktdaten 2017) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i.S.d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches oder im nahen Umfeld. Innerhalb eines 1 km-Radius um die Planungsfläche findet sich lediglich ein Nachweis des Großen Mausohres in der Bachstr. (D. Gerber, 2010).
Die Altdaten des ABSP aus den 1980er/1990er Jahren belegen innerhalb eines 1 km-Radius einen Nachweis der Wasserralle im Lambsbachgraben. Ausgewiesene ABSP-Flächen sind nicht betroffen.

3.6 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg vom 20.05.1981 stellt das Gebiet als Wohnbaufläche sowie den Blockinnenbereich als geplante Wohnbaufläche W 607 dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist demnach erfüllt.

4. Bestand und Bewertung des Umweltzustandes

4.1 Schutzgut Biotope, Fauna und Flora

4.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Die Biotope am Standort wurden flächendeckend in einer für die Eingriffsbilanz nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung hinreichenden Detailschärfe erfasst. Im Innern des Quartiers erfolgten zudem floristische Erfassungen zur Verifizierung der FFH-Lebensräume.
Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten stammen aus dem ABSP-Artenpool und der ABDS-Datenbank (Quelle GeoPortal Saar) sowie aus weiteren Informationsquellen (Verbreitungskarten DeLattinia) und der Kenntnis über weitere Artenfunde im Umfeld. Zudem wurden von D. Dorda 2020 faunistische Erhebungen durchgeführt. Die Ergebnisse sind in einer ersten Fassung des Umweltberichtes von 2020 dargestellt.

Zusätzliche faunistische Erhebungen erfolgten kursorisch (Brutvögel, Reptilien, Tagfalter) im Zuge dreier Begehungen.

4.1.2 Biotope und Vegetation

Das ca. 8,1 ha große Plangebiet umfasst das Wohnquartier zwischen der Lambsbach- und der Eckstraße sowie der Straße „Am Lerchenhübel“. Das Quartier ist im nördlichen Abschnitt durch die Straße „An der Schlehhecke“ und eine weitere Stichstraße im Innenbereich erschlossen und bebaut.
Der südliche Abschnitt besteht aus langgezogenen eingefriedeten Grundstücken, die überwiegend als Ziergrünflächen genutzt werden, teilweise jedoch auch brach liegen und/oder einen z.T. eingewachsenen Gehölzbestand aufweisen. Diese Flächen waren nicht begehbar.
Lediglich der zentrale Abschnitt ist zugänglich und wird teilweise und sporadisch als Grünland genutzt bzw. freigehalten. In diesem Bereich befinden sich auch die als FFH-Lebensräume taxierten Flächen.
Gem. dem Ergebnis einer späten Erfassung Ende August 2023 und einer erneuten Begehung im Mai und Juni 2024 kann die Grünfläche in mehrere Segmente gegliedert werden:

- TF 1: ein offenbar regelmäßig gemähter Streifen im Süden (im GeoPortal als Teil des BT-6610-10-0022 und noch als Wiesenbrache erfasst); LRT-Kennarten *Galium album*, *Arrhenatherum elatius*, *Daucus carota, Campanula rapunculus, Leucanthemum vulgare, Centaurea jacea, Vicia sepium* und vereinzelt *Crepis biennis*; Kennarteninventar damit vollständig*;* auch wenn mit *Jasione montana*, *Pilosella officinarum*, *Rumex acetosella*, *Euphorbia cyparissias* und *Campanula rotundifolia* die typischen Magerkeitszeiger der Sandgebiete vorkommen, so lässt das beschränkte Arteninventar eher auf eine sporadische Mulchmahd schließen; stellenweise bilden *Solidago virgaurea*, *Heracium umbellatum* oder *Pilosella officinarum* Dominanzbestände; gem. der vorhandenen B-Arten (*Pilosella officinarum*, *Campanula rotundifolia, Hypopchaeris radicata, Hieracium umbellatum, Knautia arvensis)* ist der Bestand dennoch in den Erhaltungszustand B einzustufen; südlich angrenzend geht er in eine *Rumex acetosella*-Dominanzgesellschaft mit *Jasione montana* und randlich einwachsender Besenginsterverbuschung über (kein LRT!)
- TF 2: nördlich folgt eine Wiesenbrache, dieser 2010 ebenfalls als Teil des BT-6610-10-0022 erfasste Abschnitt ist (durch die offenbar sporadische Freistellung ohne Mahdguträumung) ebenfalls floristisch verarmt; dennoch erfüllt er mit insgesamt 8 Kennarten noch die floristischen Eingangskriterien des LRT 6510 (*Arrhenatherum elatius*, *Galium album*, *Daucus carota, Campanula rapunculus, Centaurea jacea, Crepis biennis, Leucanthemum vulgare, Vicia sepium*), die o.g. B-Arten fehlen jedoch weitgehend; in diesem Abschnitt befindet sich ein kleines Schlehengebüsch und eine sehr kleine bodenoffene, offenbar früher als Lagerplatz genutzte Fläche, die im aktuellen Sukzessionsstadium u.a. mit Flechten (*Cladonia* spp.), *Jasione montana, Sedum acris* und anderen psammophilen Magerkeitszeigern wie *Hieracium pilosella*, *Rumex acetosella, Ornithopus perpusillus* und *Trifolium arvense* bewachsen ist (kleinflächiges Sandrasenfragment, aufgrund der geringen Größe keine § 30-Fläche!)
- TF 3: nach Norden folgt ein eher unregelmäßig und streifenweise gemulchter Abschnitt, der ebenfalls als FFH-LRT 6510 im Erhaltungszustand C anzusprechen ist (Kennarten: *Arrhenatherum elatius*, *Galium album*, *Centaurea jacea*, *Campanula rapunculus*, *Vicia sepium*, *Heracleum sphondylium*); dieser Bereich ist im GeoPortal als BT-6610-0035-2022 dargestellt

Beide registrierten FFH-Lebensräume wurden aufgrund von Störzeigern und der nur geringen Anzahl von B-Arten im Rahmen der OBK in einem ungünstigen Erhaltungszustand C bewertet. Dieser Befund ist gem. der o.a. Einteilung zu modifizieren (vgl. auch Abb. 3).
Demzufolge ist eine Fläche von 0,56 ha als FFH-LRT 6510 einzustufen, davon ca. 0,18 ha im Erhaltungszustand B (nicht BPlus!).

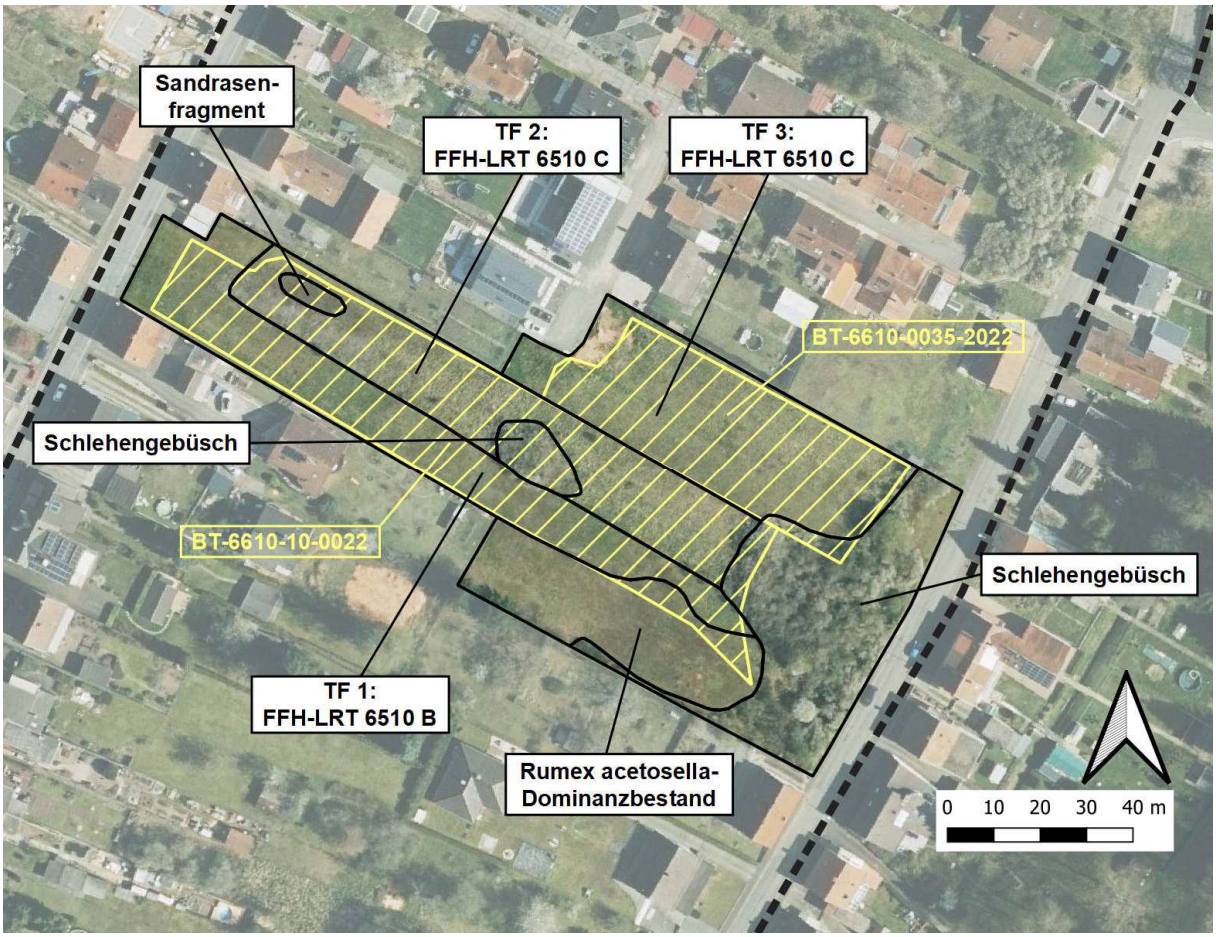


Abb. 3: Bereich des Quartierinneren mit registrierten FFH-Lebensräumen und Ergebnis der Kartierung (schwarz); schwarz gestrichelt = Geltungsbereich des Bebauungsplanes

In Richtung Lambsbachstraße schließt sich an die o.g. Grünlandfläche die einzige größere Hecken-/Gebüschstruktur des Wohnquartiers an (Schlehen-/Besenginstergebüsch und eingewachsenes Siedlungsgehölz). Sie markiert auch die einzige größere Baulücke an der Lambsbachstr. Die Feldhecke ist als gliederndes und vernetzendes Element im Siedlungsbereich im Rahmen der Stadtbiotopkartierung Homburg erfasst.

Bis auf den beschriebenen zentralen Grünlandabschnitt und die südlich folgenden privaten Ziergrünflächen im Innern des Quartiers ist die Planungsfläche bereits vollständig erschlossen. Bebaute Grundstücke und angeschlossene wohngebietstypische mehr oder weniger intensiv genutzte Grünstrukturen sind daher vorherrschend.
Lediglich in diesem Abschnitt besteht noch Raum für eine weitere Erschließung des Quartierinnenbereiches.



Abb. 4: Bereich der im GeoPortal 2010 erfassten und verifizierten FFH-LRT-Fläche BT-6610-10-0022 (o.l.); nur unregelmäßig freigestellter verarmter Brachstreifen (o.r.); *Hieracium umbellatum*-Aspekt auf der LRT-Fläche (M.l.); gemähter/gemulchter Abschnitt (M.r.); bodenoffene Stelle mit Flechten- und Moosbewuchs (u.l., ehem. Lagerplatz); zentrales Schlehengebüsch als einzige größere Gehölzfläche im Plangebiet (u.r.)

Tab. 1: Liste der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Bez.	Code n. Leitfaden	Beschreibung
1	Wohngebiet	Mischwert	Einzel- bis Doppelhausbebauung mit mehr oder minder intensiv genutzten Ziergrünflächen
2	Ziergrün	3.5.2	mehr oder weniger intensiv genutztes Ziergrün mit Baumbestand im Quartierinnern
3	Verkehrsweg	3.1	voll versiegelt
4	Bankett, Randstreifen	3.3.1	Randflächen
5	Grünland trocken	2.2.14.1	Restfläche (FFH-LRT 6510 B)
6	Grünland trocken	2.2.14.1	Restfläche (FFH-LRT 6510 C), streifenweise verbrachend
7	Grünlandbrache	2.7.2.2.1	*Rumex acetosella*-Dominanzgesellschaft
8	Sandrasenfragment	2.2.3	sehr kleinflächig, ehem. Lagerplatz, kein n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop
9	Schlehengebüsch	1.8.3	ein kleines Schlehengebüsch und ein größerer Gebüschkomplex

4.1.3 Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen

Untersuchungen zur Avifauna, zu Schmetterlingen und Heuschrecken wurden bereits durch Herrn D. Dorda, Stadt Homburg im Vorfeld der Umweltprüfung für die frühzeitige Beteiligung 2020 durchgeführt und durch eigene kursorische Erhebungen 2024 ergänzt.

Unter den Vögeln wurden die typischen siedlungsholden Arten erfasst: Dorn- und Mönchsgrasmücke, Haus- und Gartenrotschwanz, Haussperling, Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Zilpzalp, Girlitz, Amsel, Elster und Rabenkrähe. Die beiden letztgenannten Arten waren/sind lediglich Nahrungsgäste. Die anderen Arten brüten vor allem in den weniger intensiv genutzten Ziergrünflächen und in dem größeren Schlehengebüsch. Bemerkenswert erscheint lediglich der Nachweis des Gartenrotschwanzes als Halbhöhlenbrüter im Bereich der weniger stark genutzten Ziergrünflächen im Quartierinnern.
Haus- und Feldsperling brüten in den bereits bebauten Flächen im nördlichen Abschnitt des Geltungsbereiches.
Vogelgilden, wie alle an Wasser und Feuchtbiotope gebundene Arten, die obligaten Offenlandarten, die große, hier nicht vorhandene Sichtachsen bevorzugen (bzw. die Nähe zu Vertikalkulissen meiden) und solche, die als Bruthabitat-Spezialisten an spezifische Strukturen gebunden sind (z.B. Felswände, hohe Gebäude), können hinreichend sicher ausgeschlossen werden.
Die avifaunistischen Erhebungen ergaben somit keinen Nachweis zulassungskritischer Arten bzw. durch die Nachverdichtung gehen keine Brutstätten verloren.

Von D. Dorda wurden im Gebiet mit *Chorthippus dorsatus* (Wiesengrashüpfer), *Chorthippus parallelus* (Gemeiner Grashüpfer), *Chrysochraon dispar* (Große Goldschrecke), *Chorthippus biguttulus* (Nachtigall- Grashüpfer), *Metrioptera roeselii* (Roesels Beißschrecke) und *Tettigonia viridissima* (Grünes Heupferd) lediglich noch landesweit häufige Arten ohne spezifische Ansprüche erfasst. Im Rahmen der OBK III wurde zudem der Verkannte Grashüpfer (*Chorthippus mollis*) registriert (H. Miedreich) und im Rahmen einer Nachkartierung im Juni 2017 die Feldgrille (*Gryllus campestris*).

Auch die von D. Dorda erfassten Schmetterlinge sind lediglich häufigere oder nahezu ubiquitäre Arten (Wander-Perlmutterfalter, Großes Ochsenauge, Gewöhnliches Wiesenvögelein). Als weitere Art wurde im Zuge der kursorischen Erfassungen der Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*), der Kleine Kohlweißling (*Pieris napae*) und der Ampfer-Purpurspanner (*Lythria cruentaria*) registriert.

Unter den weiteren, unter den besonderen Artenschutz fallenden Arten(gruppen) war eine Präsenz der im Raum Homburg häufigen Mauereidechse möglich. Allerdings finden sich lediglich am Ende der Stichstraße im Norden der Planungsfläche vereinzelten Ablagerungen und ruderalen Saumstrukturen. Der zentrale Grünlandbereich ist aufgrund der nur sporadischen Mahd weniger geeignet. Die Art wurde

von D. Dorda nicht erfasst. Auch im Rahmen dreier Begehungen 2023 und 2024 an den genannten Potenzialflächen bei geeigneten Temperaturbereichen (ca. 21 bzw. 25 °C) ergaben sich keine Hinweise.



Abb. 5: Abzweigung der von der Lambsbachstr. ausgehenden Stichstraße als Beispiel für die vorherrschende Wohnbebauung innerhalb der Planungsfläche (links); Ende der Stichstraße mit offenen ruderalen Säumen neben geschotterter Stellfläche als potenzielles Habitat der Mauereidechse (rechts)

Auch Amphibien können auf der innerörtlichen Fläche ausgeschlossen werden. Im Orthophoto sind keine Zierteiche im Bereich der Privatgrundstücke erkennbar, ebenso gibt es keine Hinweise auf tradierte Amphibien-Wanderwege.

Altbäume, die Höhlen als potenzielle Quartiere für Fledermäuse oder Niststandort für Höhlenbrüter bereithalten, sind zumindest im Bereich der zentralen größeren Gehölzfläche nicht vorhanden. Auch innerhalb der nicht zugänglichen Privatgrundstücke sind in den vorhandenen Orthophotos nur einzelne, möglicherweise ältere Bäume erkennbar. Diese Bereiche konnten naturgemäß nicht alle taxiert werden. Kolonien- oder frosttaugliche Höhlen sind in den überwiegend aus Zier- bzw. Nadelholzarten bestehenden Gehölzen jedoch nicht zu erwarten.
Die Fläche ist mit Sicherheit auch Jagdraum der siedlungsholden Arten (Zwerg-, Breitflügel-Fledermaus und die beiden Abendsegler-Arten). Lichtempfindliche Waldarten wie Bechstein- oder Mopsfledermaus sind im Siedlungsraum auszuschließen.
Quartierpotenziale an den Bestandsgebäuden sind im Zuge des B-Plan-Verfahrens nicht planungsrelevant.

4.2 Schutzgut Boden

In den als Garten oder Ziergrün genutzten Bereichen ist von einer Bodenüberformung auszugehen (Modellierung, Bodenauf-/-abtrag, Einbringen von allochthonen Oberböden oder „Gartenerde“). Lediglich der sporadisch gemähte zentrale Abschnitt des Quartiers weist möglicherweise unbeeinflusste natürliche Bodenverhältnisse auf.
Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) stellt den Planungsbereich als Siedlung ohne bodenkundliche Typisierung dar. Die im Bereich des Lambsbachtales auskartierte Einheit 36 (Gleye, verbreitet auch Kolluvisol-Gley,…) ist auf den Geltungsbereich nicht übertragbar, eher die westlich angrenzenden Einheiten 21 und 22. Im Analogieschluss kann annäherungsweise auch der Erfüllungsgrad der korrespondierenden Bodenfunktionen übernommen werden, wobei hier die bestehende Vorbelastung zu berücksichtigen ist.
Demzufolge wird das natürliche Ertragspotenzial als Maß für die Bodenfunktion „Lebensraum für Pflanzen“ außerhalb der Waldstandorte mit sehr gering angegeben. Hinsichtlich des

Biotopentwicklungspotenzials ist der Standorttyp 9 ausgewiesen (Carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen), dem grundsätzlich ein geringes Entwicklungspotenzial zugewiesen wird. Auch die Feldkapazität ist mit gering (2) angegeben.
Damit ist in der Gesamtbewertung gem. der im Leitfaden des HLNUG[1] vorgeschlagenen Kriterien von einer sehr geringen Bodenfunktionsleistung auszugehen.
Auf Grundlage der verfügbaren Fachdaten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weiterhin keine seltenen Böden und keine Archivböden zu erwarten.

Tab. 2: Bodenfunktionsbewertung

Bodenfunktion	**Kriterium**	**Beurteilung gem. GeoPortal**	**Erläuterung**
Lebensraum für Pflanzen	Biotopentwicklungs-potenzial	kein erhöhtes Potenzial	
	Ertragspotenzial	sehr gering (1)	
Funktion im Bodenwasserhaushalt	Feldkapazität	gering (2)	
Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium	Nitratrückhaltevermögen	gering (2)	Ableitung gem. Verfahrenssystematik HLNUG
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	seltene Bodenformen	-	gem. LAPRO
	Bodendenkmäler	-	gem. Mitt. des LDA
	Gesamt[2]:	**sehr gering (1)**	

Die Karte der Versickerungseignung der Böden stellt die Planungsfläche aufgrund der vorherrschenden Sandfraktion als geeignet dar. Deshalb und aufgrund fehlender Vernässungindizien ist gleichzeitig auch nicht mit einer erhöhten Verdichtungsempfindlichkeit zu rechnen.

Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt

4.3 Schutzgut Wasser

Auf der Planungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer, jenseits der Lambsbachstr. verläuft ein weitgehend technisch ausgebauter und begradigter, sowie im Uferbereich stark genutzter Abschnitt des Lambsbaches. Die HQ 100-Kulisse als faktisches Überschwemmungsgebiet entlang des Baches reicht geringfügig in den Geltungsbereich bis auf die Lambsbachstraße.
Vernässungserscheinungen sind auf der gesamten Fläche nicht erkennbar, gem. den Angaben des LUA beträgt der Grundwasserflurabstand auf der Planungsfläche ca. 5-20m
Im Hinblick auf die Ausweisung von Baugebieten ist die Lage innerhalb der Schutzzone II und III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg-Kirrberg“ von Bedeutung. Die Entfernung zum nächstgelegenen Brunnen der Stadtwerke Homburg beträgt ab der Grenze des Geltungsbereiches 75m. Zudem befindet sich der südliche Teil des Plangebietes im Einzugsbereich des Notwasserbrunnens NB 9.

[1] Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
[2] Gem. dem aggregierenden Gesamtbewertungsverfahren HLUG

4.4 Schutzgut Klima/Luft

Der Planbereich ist im LAPRO nicht als zu berücksichtigendes Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt, auch Frischluftleitbahnen sind durch die Planung nicht tangiert.
Für das Stadtgebiet Homburg liegt ein Klimagutachten des Planungsbüros Dr. Seitz/Ökoplana aus dem Jahr 1993 vor. Als bereits bebaute oder zur Bebauung (hier Nachverdichtung) vorgesehene Fläche ist der Geltungsbereich als klimaökologischer Wirkungsraum (W) zu klassifizieren. Das Plangebiet ist Teil des Wirkraumes W 31, dem die nördlich angrenzenden Offenländer oder Waldflächen als Ausgleichräume (A 26, A 20) zugeordnet werden.

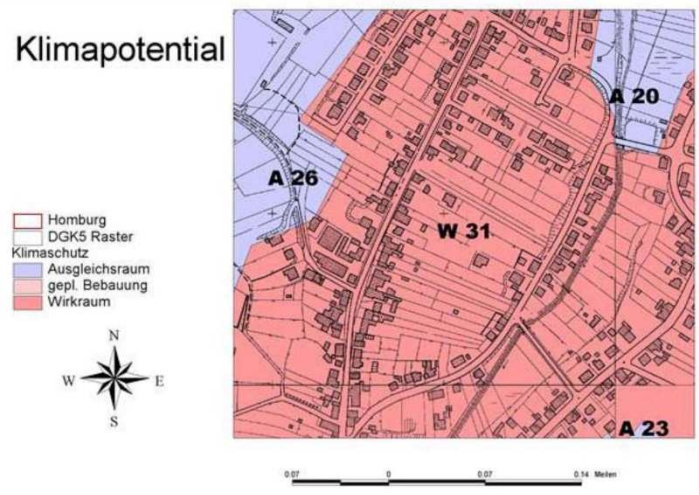


Abb. 6: Auszug aus der Klimapotenzialkarte
.

Unabhängig von der Einstufung im Klimagutachten von 1993 lässt die heutige örtliche Situation aufgrund der geringen Größe der noch unbebauten Flächen, der vorgesehenen offenen Bauweise sowie fehlender Kaltluftleitbahnen keine erhebliche Beeinträchtigung siedlungsklimatischer Funktionen erwarten.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Der Planungsraum, resp. der durch die Nachverdichtung zukünftig überbaubare zentrale Bereich des Quartiers ist allseitig von Siedlungsflächen umgeben und aufgrund der ebenen Lage lediglich von den unmittelbar angrenzenden Wohnbauflächen einsehbar.
Weitergehende Sichtverbindungen bestehen nicht.
Die zukünftig überplanbare Fläche weist eine größere randliche Hochgrünstruktur auf, der im Siedlungszusammenhang durchaus eine Bedeutung für das Ortsbild zukommt.

4.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches und der näheren Umgebung sind keine in der Denkmalliste des Saarlandes, Teildenkmalliste Saar-Pfalz-Kreis, gem. § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) verzeichnete Denkmäler registriert.
Über eventuelle Bodendenkmäler liegen keine Kenntnisse vor.
Die Planungsfläche wird bereits überwiegend als Wohngebiet genutzt. Bei der zentralen, teilweise brach liegenden Grünlandfläche steht der Nutzaspekt ganz offensichtlich nicht im Vordergrund.
Waldflächen sind, auch in Bezug auf die einzuhaltenden Abstände gem. § 14 Abs. 3 des saarländischen Landeswaldgesetzes, nicht betroffen.

4.7 Schutzgut Mensch

Am Standort besteht mit der angrenzenden Wohnbebauung eine wohngebietstypische moderate Lärmvorbelastung.
Das Gebiet wird im Bereich der Privatgrundstücke mehr oder minder extensiv freizeitlich genutzt und besitzt darüber hinaus keine Funktion als Erholungsraum.
Ausgewiesene Wanderwege sind nicht betroffen

5. Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

5.1 Wirkfaktoren

Die Planung sieht die innere Verdichtung eines bereits bestehenden und straßenseitig praktisch vollständig bebauten Wohnquartiers vor. Dadurch werden als Ziergrün genutzte Privatgrundstücke und eine über eine Baulücke zugängliche, mehrsegmentige und sporadisch freigehaltene, teilweise verbuschende Grünlandfläche beansprucht. Aus Umwelthaftungsgründen ist die Ausprägung als FFH-Lebensraum „magere Flachlandmähwiese“ planungsrelevant.

5.2 Schutzgutbezogene Auswirkungen

5.2.1 Biotope, Fauna und Flora

Der Bebauungsplan soll die Nachverdichtung eines bestehenden Wohnquartiers durch die vollständige Erschließung des Quartierinnenbereiches legitimieren. Geplant ist eine zentrale Zuwegung mit beidseitiger Wohnbebauung.
Neben den teilweise extensiv genutzten Garten-/Ziergrünbereichen der Anlieger wird auch eine ca. 0,68 ha große nur sporadisch genutzte bzw. gemähte Grünlandfläche und ein ca. 0,18 ha großes Gebüsch überplant.
Damit sind die wesentlichen Eingriffe benannt, planungsrelevant ist der Status der Grünfläche als FFH-Lebensraum 6510 und die Bedeutung der Gehölzfläche als innerörtlicher Brutraum für Vögel.
Die Ausprägung als LRT-Fläche wurde durch eine floristische Aufnahme 2024 verifiziert bzw. im Hinblick auf den Erhaltungszustand dahingehend modifiziert, dass ein 0,18 ha großer Abschnitt in den Erhaltungszustand B eingestuft wird.
Aufgrund der Flächengröße muss gem. den einschlägigen Beurteilungsgrundlagen[3][4] trotz der isolierten Lage innerhalb des Siedlungsraumes von einer wesentlichen Wirkung auf die Kohärenz des Lebensraumes im Naturraum ausgegangen werden.
Gem. dem aktuellen Entwurf des Bebauungsplanes von April 2024 ist eine überwiegend offene Bauweise in Form von Einzelhäusern mit insgesamt hohen Freiflächenanteilen vorgesehen, daneben lediglich 2 kleinere öffentliche Grünflächen.
Wertgebende Altbäume sind nach den Erfassungen[5] nicht vorhanden, das baumgebundene Quartierpotenzial für Fledermäuse ist daher gering und beschränkt sich auf mögliche Einzelquartiere in den Rinden-/Borkenstrukturen oder Stammspalten der jüngeren Bäume. Quartiere der siedlungsholden

[3] PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.
[4] LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S.
[5] der Bereich der eingefriedeten Privatgrundstücke war hierbei nicht inspizierbar

Arten und hier insbesondere der Zwergfledermaus sind in der bestehenden Wohnbebauung nicht auszuschließen, was jedoch vorliegend nicht planungsrelevant ist.
In den Gehölzen ist mit siedlungstypischen Gehölzfreibrütern zu rechnen, die Erfassung von D. Dorda aus 2019 weist als Brutvögel die Dorn- und Mönchsgrasmücke, Haus- und Gartenrotschwanz, Feldsperling, Zilpzalp, Girlitz, Amsel, Elster und die Rabenkrähe (als Nahrungsgast?) nach. Bei den ergänzenden Erhebungen 2024 konnte der Feldsperling nicht, dafür jedoch der Haussperling in der bestehenden Wohnbebauung registriert werden, zudem Kohl- und Blaumeise sowie Rotkehlchen.
Bis auf den Feld-/Haussperling und den Gartenrotschwanz darf für alle nachgewiesenen Arten in Bezug auf verlorengehende Nistplätze aufgrund der im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhandenen geeigneten Gehölzstrukturen davon ausgeggangen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Für den nur selten Freinester anlegenden Feld- und Haussperling sind Niststätten im Bereich der Gebäude, Gartenhäuschen und Unterstände zu erwarten, nicht jedoch in dem in Anspruch genommenen Gebüsch und der zentralen, überplanten Grünlandfläche. Ähnliches gilt auch für den Gartenrotschwanz als Halbhöhlenbrüter, der eher in den aufgelockerten Ziergrünflächen zu erwarten ist.
Die zentrale überplante Freifläche kommt daher lediglich als innerörtlicher Nahrungsraum für Vögel und Fledermäuse in Frage. Eine essentielle Bedeutung ist innerhalb des Siedlungsumfeldes nicht ableitbar. Wochenstuben- oder winterquartiertaugliche Quartierstrukturen sind mit hoher Sicherheit im Gehölzbestand nicht vorhanden.
Eine besondere Bedeutung des Grünlandes für die gem. § 44 BNatSchG planungsrelevanten Schmetterlingsarten lässt sich aufgrund der Biotopausstattung (*Lycaena dispar*) und des offensichtlichen Fehlens artspezifischer Nahrungspflanzen (*Sanguisorba officinalis* für *Maculinea nausithous*, *Scabiosa columbaria*/*Succisa pratensis*/*Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*) ebenfalls nicht ableiten.

Mit einem Vorkommen anderer prüfrelevanter Arten bzw. Artengruppen ist nicht zu rechnen (vgl. artenschutzrechtliche Relevanzprüfung). Ein eventuelles Vorkommen der Mauereidechse wurde an den potenziellen Habitatstandorten geprüft und kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, zumindest im Bereich der neu beanspruchten Freiflächen.
Offene Gewässer als Laichmöglichkeit für Amphibien sind nicht vorhanden. Auch private Zierteiche innerhalb der eingefriedeten Privatgrundstücke sind auf den Orthophotos nicht erkennbar.

5.2.2 Boden

Durch die Bodenversiegelung im Bereich der ausgewiesenen Baufenster ist ein kompletter Verlust der Bodenfunktionen zu erwarten, wobei hier nur der noch nicht erschlossene Quartierinnenbereich in der Mitte und im Süden neu bebaut werden soll.
Die GRZ von 0,4 (mit zulässiger Überschreitung bis 0,6) in WA 1 und WA 2 legitimiert einen Versiegelungsanteil von 60%, was dem vergleichbarer Baugebiete entspricht.
Eine Umlagerung bzw. ein Auftrag allochthoner Oberböden ist in den neu angelegten Freiflächen der Wohngrundstücke zu erwarten.
Aufgrund des überwiegend geringen Bodenfunktionserfüllungsgrades und der bereits bestehenden anthropogenen Überprägung ergibt sich kein über die allgemeine Eingriffsregelung hinausgehender besonderer Kompensationsbedarf. Der mit der Neuversiegelung verbundene vollständige Verlust der Bodenfunktionen wird im Rahmen der multifunktionalen externen Kompensation berücksichtigt.

5.2.3 Wasser

Auf der Planungsfläche befinden sich keine Oberflächengewässer.
Östlich, jenseits der Lambsbachstraße, verläuft der an dieser Stelle begradigte und partiell technisch ausgebaute Lambsbach. Die HQ_{100}-Kulisse reicht nur geringfügig in den Geltungsbereich bis in den

Straßenkörper der Lambsbachstr. Ein Retentionsausgleich ist daher nicht erforderlich. Der HQ_{extrem}-Bereich geht nur unwesentlich darüber hinaus.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone II und III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Homburg-Kirrberg“. Eine formale Unterschutzstellung ist bisher zwar nicht erfolgt, die geplante Ausweisung entspricht jedoch der tatsächlichen Förderung des Grundwassers (nahegelegener Brunnen der Stadtwerke Homburg, Lage im Einzugsbereich des Notwasserbrunnens NB 9).
Die voraussichtlichen Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind insofern grundsätzlich zu antizipieren, insbesondere was die Bauausführung der Gebäude und Stellflächen betrifft.
Von Seiten des LUA wurde im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligung 2019 eine hydrogeologische Risikostudie gefordert. Hiervon war das LUA jedoch bereits gem. der auf die erste Offenlage 2004 erfolgten Absprachen abgerückt (Schreiben vom 16. 07 2004, Az: 01/1316/400 Will/En). Ungeachtet dessen sind jedoch selbstredend Vorkehrungen zum Ausschluss möglicher Grundwasserverunreinigungen zu treffen.
So ist zur Vermeidung bakteriologischer Verunreinigungen das Niederschlagswasser dem Lambsbach zuzuführen und auf eine *in situ*-Versickerung zu verzichten. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis n. § 10 WHG einzuholen. Weiterhin ist die VAwS (heute: AwSV) zu beachten, wobei bei der vorgesehenen Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet unter Ausschluss umfangreicher gewerblicher Nutzungen und Tankstellen bis auf häusliche Heizöllager keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu erwarten sind.
Auch im Zuge der baulichen Umsetzung sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, hier sind insb. die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 142 sowie die Richtlinien des DVWG Arbeitsblattes W 101 zu beachten. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält bzw. Material, das die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einhält.
Die Erlaubnisfähigkeit von Erdwärmekollektoren ist auf Antrag im Einzelfall zu prüfen. Weitere notwendige Schutzmaßnahmen sind im Zuge der konkreten Bauanträge zu beauflagen.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines landesplanerisch festgelegten Vorranggebietes für Grundwasserschutz, daher sind auch auf der landesplanerischen Ebene die Schutzmaßnahmen vor nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser bei den zwangsläufig erforderlichen Eingriffen in die Deckschichten (Unterkellerung) darzulegen, wobei eine Betrachtung von Planungsalternativen im Grundsatz bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans bei der Zuweisung als Wohngebiet stattgefunden hat.
Der Grundwasserflurabstand beträgt im Plangebiet zwischen 5m an der Lambsbachstraße und 20m am nordwestlichen Rand. Im Bereich der inneren Erschließung des Wohnquartiers wäre demzufolge bei einer 1-geschossigen Unterkellerung von einer noch ausreichenden Überdeckung des Grundwassers auszugehen. Zur Vermeidung nachteiliger Veränderungen des Grundwasser werden die o.g. Schutz-/Sicherungsmaßnahmen bauplanerisch festgesetzt.
Sofern allerdings eine Gründung von Bauwerken mittels Bohrpfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen (könnten), stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Wasserbehörde (§ 103 Abs. 2 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz).
Eine erhebliche Änderung der Grundwasserneubildung wird nach der genannten Planungsvorgabe und lediglich inneren Verdichtung eines bereits bestehenden Wohnquartiers in offener Bauweise nicht gesehen.
In Bezug auf die Siedlungsentwässerung liegt ein fachtechnischer Beitrag der CP Beratenden Ingenieure GmbH Co KG vor, in dem die Umsetzbarkeit der Schmutz- und Niederschlagswasserableitung im Trennsystem untersucht wurde. Im Bereich der neu geplanten

Erschließungsstraße können die dort vorgesehenen Baugrundstücke über neu herzustellende Kanäle an den geplanten Hauptsammler in der Lambsbachstraße angeschlossen werden. Die übrigen Grundstücke können je nach örtlicher Situation entweder an den neuen Hauptsammler oder an das bestehende Kanalnetz angeschlossen werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll über Überläufe oder neue Einleitstellen dem Lambsbach zugeführt werden. Die konkrete Planung ist mit dem LUA als unterer Wasserbehörde abzustimmen und eine wasserrechtliche Erlaubnis n. § 10 WHG einzuholen.
Eine Versickerung innerhalb des Plangebietes ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sollte in begründeten Einzelfällen eine Versickerung erforderlich werden, ist deren wasserwirtschaftliche und hygienische Unbedenklichkeit durch ein geeignetes Fachgutachten nachzuweisen und mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Hierbei sind die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Bedenken des LUA in Bezug auf bakteriologische Verunreinigungen auszuräumen.

5.2.4 Klima/Luft

Die Einzelhausbebauung lässt keine erheblichen kleinklimatischen Wirkungen in Form großflächiger Wärmeabstrahlungen oder Winddüseneffekte erwarten.
Eine Minderung der Kaltluftentstehung als Beitrag zur Frischluftversorgung der angrenzenden Wohnbebauung ist aufgrund der fehlenden Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiet oder als topographisch bedingte Frischluftleitbahn unerheblich. Der von den wenigen noch freien Grünflächen ausgehende Frischluftbeitrag ist im Vergleich zu den flächigen Kaltluftentstehungsgebieten im Außenbereich jedenfalls vernachlässigbar.
Im Klimagutachten des Planungsbüros Dr. Seitz/Ökoplana aus dem Jahr 1993 ist die Planungsfläche als Wirkungsraum ohne klimaökologische Bedeutung klassifiziert.
Zusätzliche Lärm- und Schadstoffemissionen entstehen durch An- und Abfahrt von Bewohnern und deren Besuchern. Das Belastungsdelta zu dem bereits weitgehend bebauten Wohnquartier kann jedoch nur gering sein.

5.2.5 Landschaftsbild

Im Bereich der Nachverdichtung ist eine maximal 2-geschossige Bauweise vorgesehen, die sich an der bereits bestehenden Bebauung orientiert. Die Planungsfläche, d.h. der vorgesehene Bereich der Nachverdichtung ist ausschließlich von der unmittelbar angrenzenden Bebauung einsehbar.
Von einer erheblichen Wirkung auf das Landschafts- bzw. Ortsbild ist daher nicht auszugehen.

5.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben entfällt eine innerörtliche, nur sporadisch gemähte Freifläche.
Landesplanerischen Zielsetzungen sind bis auf die Lage innerhalb eines Vorranggebietes Grundwasserschutz nicht betroffen.
Kultur- und Baudenkmäler einschließlich Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete sind für den Geltungsbereich nicht bekannt.

5.2.7 Mensch

Die visuelle Wirkung der Baumaßnahme betrifft nur die unmittelbaren Anlieger innerhalb des Plangebietes. Zukünftig entfällt lediglich die freie Sicht auf eine innerörtliche Freifläche. In dieser Hinsicht darf eine individuelle Änderung der Wohnqualität durch eine gleichgerichtete Bebauung jedoch nicht als schutzgutrelevant gelten.
Die Fläche besitzt keine Bedeutung für die Naherholung.

Durch die geplante Nachverdichtung ist keine über das übliche Maß von Wohngebieten hinausgehende zusätzliche Lärm- und Schadstoffbelastung zu erwarten bzw. die Lärmemissionen beschränken sich selbst durch die für allgemeine Wohngebiete anzulegenden Immissionsgrenzwerte.

5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG

5.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle anderen Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.
Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

5.3.2 Wirkfaktoren

Die artenschutzrechtliche Betrachtung stützt sich auf das reale Vorkommen der registrierten Arten am Standort und auf die Beurteilung der aktuellen Lebensraumqualität für besonders und streng geschützte Tiere und Pflanzen und deren potenzielles Vorkommen. Die folgenden Wirkfaktoren sind zu benennen:

- Verlust einer eher unregelmäßig gemähten Freifläche im Quartierinnern, Verlust von Nahrungsräumen, Qualifizierung als FFH-LRT 6510 (insgesamt 0,56 ha), daher Umwelthaftungsrelevanz
- Verlust eines ca. 0,18 ha großen Schlehengebüsches als Brutraum europäischer Vogelarten
- Verlust von Ziergrünflächen mit Baumbestand
- baubedingte Störungen: optische und akustische Wirkungen und Emissionen, insbesondere in die angrenzende Wohnbebauung hinein

5.3.3 Relevanzprüfung

Avifauna:

Der Planungsraum ist potenzieller Teillebensraum von Siedlungsarten und bietet in den Gehölzstrukturen sowohl innerhalb der Privatgrünflächen der bestehenden Wohngrundstücke als auch in der zentralen Gehölzfläche Brutmöglichkeiten für Gehölzbrüter.
Die avifaunistischen Erhebungen von D. Dorda ergaben keinen Brutnachweis zulassungskritischer Arten, nachgewiesen wurden Dorn- und Mönchsgrasmücke, Haus- und Gartenrotschwanz, Feldsperling, Zilpzalp, Girlitz, Amsel, Elster und die Rabenkrähe, im Zuge eigener kursorischer Erhebungen wurde zudem Haussperling, Rotkehlchen sowie Kohl- und Blaumeise registriert.
Die Nistplätze des Gartenrotschwanzes sind in den teilweise strukturdiversen Grünflächen der Anlieger zu erwarten, nicht jedoch im Bereich der zentralen Nachverdichtung.
Brutplätze der beiden evtl. zulassungskritischen Arten Feld- und Haussperling sind ebenso wie die des Hausrotschwanzes im Bereich der bestehenden Bebauung mit ihren Nebenanlagen (Garagen, Unterstände,..) zu erwarten.
Für alle anderen registrierten Arten gilt in Bezug auf die Fortpflanzungsstätten die Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG.
Brutvorkommen von Wiesenbrütern oder anderen Vogelarten der Agrarlandschaft (z.B. Feldlerche) sind auszuschließen, ebenso eine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum, hier insbesondere für Suchjäger wie den Rotmilan, der zu keinem Zeitpunkt beobachtet wurde.

Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Unter den Fledermäusen dürfte das Gebiet von den nicht obligat an Wald adaptierten und in den Siedlungsraum vordringenden bzw. hier verbreiteten Arten als Jagdraum genutzt werden (v.a. Zwerg- und Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler).
Quartierpotenziale beschränken sich vermutlich auf die bestehenden Wohnhäuser und Nebengebäude, die von der Planung nicht betroffen sind.
Für die Wildkatze kommt der innerörtliche Siedungbereich selbst als Streifrevier nicht in Frage.
Ein Vorkommen der nachtaktiven und streng an Gehölze gebundenen Haselmaus darf aufgrund der Isolationslage im Siedlungsbereich ebenfalls ausgeschlossen werden.

Amphibien:

Auf der Fläche befinden sich keine offenen Gewässer, auch sind innerhalb der eingefriedeten Privatgrundstücke auf den Orthophotos lediglich Schwimmbecken und keine Zierteiche als potenzielle Laichgewässer erkennbar. Der Planbereich selbst ist nicht als tradierte Amphibienwanderroute bekannt. Damit können Amphibien innerhalb des Planungsraumes ausgeschlossen werden.

Reptilien:

Typische „Reptilienhabitate“ in Form umfangreicher Saumstrukturen, Versteckmöglichkeiten oder auch grabbarer Eiablagesubstrate sind auf der Fläche nicht vorhanden.
Lediglich am Ende der Stichstraße im Norden der Planungsfläche finden sich offene, ruderale Saumstrukturen, die von der äußerst plastischen und im Raum Homburg weit verbreiteten Mauereidechse besiedelt werden könnten. Anhand mehrerer Begehungen ergaben sich jedoch keine Hinweise auf ihre Präsenz.

Sonstige:

Auf der Planungsfläche ist nicht mit Tagfaltern besonderer Planungsrelevanz zu rechnen, da die relevanten Habitatstrukturen (strukturierte Feucht-/Nasswiesen und -brachen im Fall des Großen Feuerfalters) und/oder die artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen nicht vorkommen (*Scabiosa columbaria*/*Succisa pratensis*/*Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*, *Sanguisorba officinalis* für *Maculinea nausithous*, *Thymus puligeoides* und *Origanum vulgare* für *Maculinea arion*), gegen ein Vorkommen der letztgenannten Arten spricht auch die bekannte Verbreitung im Saarland.
Der Nachtkerzenschwärmer, der als Imago sehr verschiedene Habitate, v.a. mit zahlreichen Saugpflanzen, dann auch innerhalb der Siedlungsbereiche, befliegt, benötigt für die Eiablage und Raupenentwicklung spezifische Pflanzenarten aus der Familie der Nachtkerzengewächse (v.a. Weidenröschen – *Epilobium* spec., daneben Nachtkerzen – *Oenothera* spec.). Vertreter beider Gattungen in größeren Beständen wurden nicht registriert.

Fazit:

Gem. den Ergebnissen der Habitatpotenzialanalyse und gestützt durch die Untersuchungen von D. Dorda und eigener Erhebungen können Verstöße gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen vermieden werden.

5.4 Umwelthaftungsausschluss

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.
Durch die Bauleitplanung wird der Verlust der zentralen, als FFH-Lebensraum (LRT 6510 im Erhaltungszustand C und B) qualifizierten Fläche legitimiert.
Betroffen ist gem. den im GeoPortal dargestellten Daten der OBK eine Fläche von 0,53 ha im Erhaltungszustand C. Anhand der eigenen Untersuchungen ist eine Gesamtfläche von 0,56 ha betroffen, wobei ein 0,18 ha großer Abschnitt in den Erhaltungszustand B eigestuft wird (nicht BPlus!).
Gem. der bei PETERS et al. (2015)[6] skizzierten Vorgehensweise ist von einer Erheblichkeit des Eingriffes auszugehen, da alle bei LAMPRECHT & TRAUTNER[7] aufgeführten Orientierungswerte für den quantitativ-absoluten Flächenverlust (bis 1.000 m²) deutlich überschritten werden.
Ohne geeignete funktionale Kompensationsmaßnahmen wäre aufgrund des Umfangs des Verlustes von einer erheblichen Schädigung des natürlichen Lebensraums i.S.d. § 19 BNatSchG auszugehen. Zur Vermeidung eines Umweltschadens wird daher die Entwicklung einer hinsichtlich Lebensraumtyp, Flächengröße und Entwicklungsziel geeigneten Ersatzfläche im gleichen Naturraum vorgesehen (vgl. Kap. 8).

In Bezug auf die relevanten Arten und deren Lebensräume ist die Möglichkeit einer Freistellung von der Umwelthaftung anhand der Ergebnisse der faunistischen Erhebungen bzw. der Potenzialanalyse am Standort zu beurteilen. Für Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten n. § 19 Abs. 2 Nr. 2 und

[6] PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.
[7] LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S.

Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG kann ein Schaden mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand bei Einhaltung der einschlägigen Maßnahmen (Beachtung der Rodungsfristen) ausgeschlossen werden.

5.5 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können.
Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen werden vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

5.6 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungs-alternativen

Der vorliegende Bebauungsplan ermöglicht die innere Erschließung eines am Außenrand vollständig bebauten Wohnquartiers und damit eine innerörtliche Nachverdichtung.
Im Falle der Nullvariante würde dieses aus hiesiger Sicht ortsbildverträgliche Vorhaben ausbleiben und die Fläche weiterhin gleichförmig genutzt werden. Aufgrund des bestehenden Wohnraumbedarfs und der in dieser Größe fehlenden Siedlungslücken sind die Umweltwirkungen daher einer Ausweitung der Siedlungsfläche in den Außenbereich und der möglichen Beanspruchung weitaus sensiblerer Flächen gegenüberzustellen.
Der Verlust der aus floristischen Gründen partiell als FFH-Lebensraum (FFH-LRT 6510 C und B) einzustufenden Fläche erfordert zwar gem. den einschlägigen Beurteilungskriterien eine externe Kompensation zur Vermeidung des Umwelthaftungstatbestandes. Aufgrund der isolierten Lage innerhalb des Siedlungsbereiches darf die Bedeutung der Fläche für die Beibehaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes im Naturraum allerdings auch nicht überinterpretiert werden.

6. Grünordnerische Maßnahmen und textliche Festsetzungen

Die zu fordernden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden in einem Umweltberichtsentwurf von D. Dorda (2020) bereits genannt und in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen. Sie umfassen den Erhalt eines Teils der zentralen Feldhecke und die Verpflichtung, die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen zu begrünen sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Je Grundstück ist mind. 1 Hochstamm sowie 5 Sträucher zu pflanzen.
Für alle Neuanpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.
Der Umweltberichtsentwurf von D. Dorda schlägt vor, das Bilanzdefizit durch Maßnahmen im „Renaturierungsprojekt Erbach“ auszugleichen.
Für den beanspruchten FFH-Lebensraum ist jedoch auch ein Funktionalausgleich erforderlich. Da dieser aus dem Renaturierungsprojekt (in lateralen, mesophilen Auerandbereichen) nicht zugeordnet werden kann, sind alternative Maßnahmen erforderlich, die multifunktional dann wiederum auch einen Teil des Bilanzdefizits ausgleichen.

6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V 1: **Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Setzzeiten**

Relevante Schutzgüter: Fauna (europäische Vogelarten, Fledermäuse)

Die Rodung der Gehölze darf gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Damit wäre der Schutz von Gelegen und Nestlingen der europäischen Vogelarten hinreichend sicher gewährleistet.

V 2: Schutz angrenzender Biotope, Gehölze und Habitate

Relevante Schutzgüter: Fauna und Flora
Im Zuge der Bauausführung ist zu prüfen, ob zumindest ein Teil der Obstbäume oder der randlichen Gehölze erhalten werden kann. Falls erforderlich, sind für die zu erhaltenden Bäume Gehölzschutzmaßnahmen (Bauzaun, Rückschnitt, ggfs. Stammschutz) festzulegen. Unvermeidbare Verletzungen von Wurzeln und Kronenteilen sind fachgerecht nach den einschlägigen Regelwerken zu behandeln. Beschädigte Wurzeln sind fachgerecht nachzuschneiden; erforderliche Kronenschnittmaßnahmen sind nach den Vorgaben der ZTV-Baumpflege auszuführen.
Die DIN 18 920, R SBB 2023 (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und ZTV-Baumpflege (insb. Pkt. 3.5) der FLL sind zu beachten.

V 3: **Bodenarbeiten**

Relevante Schutzgüter: Boden, Kultur- und sonstige Sachgüter
Grundsätzlich sind alle Maßnahmen so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen und/oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind und schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 (1) BBodSchG). Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18 915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen.
Innerhalb des Baufeldes sind die vorhandenen Oberböden abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und bei Bedarf an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten. Die DIN 19731 und 19639 sind bei der Bauausführung von den ausführenden Baubetrieben zu beachten.

V 4: **Grundwasserschutz**

Relevante Schutzgüter: Grundwasser
Während der Bauausführung und nach Fertigstellung der Baumaßnahmen muss der Schutz des Grundwassers stets gewährleistet sein. Die entsprechenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes W-101 - Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete – sind vollumfänglich einzuhalten.
Eingriffe in Deckschichten sind auf ein Minimum zu beschränken, Ausschachtungsarbeiten sind in kürzester Zeit zu beenden. Die Offenlegung von Grundwasser ist verboten.
Sofern eine Gründung von Bauwerken mittels Bohrpfählen erfolgen sollte und diese in den Grundwasserhorizont reichen, stellt die Maßnahme einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, für den gemäß § 8 Abs. 1 WHG eine Erlaubnis nach § 10 WHG bei der Oberen Wasserbehörde (MUKMAV) zu beantragen ist.
Kanalbaumaßnahmen sind gemäß den “Richtlinien für den Bau von Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten“ (DWA A 142, Stand Januar 2016) auszuführen. Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgraben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflachen darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung einhält.
Beim Bau der Zufahrtsstraße sind die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten" (RiStWag) anzuwenden.
Bei der baulichen Umsetzung sind weiterhin die folgenden Hinweise zu beachten:

- Baustelleinrichtung ausschließlich auf bestehenden oder neu zu befestigenden Flächen (Schotterpackung)
- Vermeidung oder Sicherung der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in wannengesicherten Behältern
- Betankung und Reparaturarbeiten nur auf befestigten Flächen innerhalb eines definierten Baulagers
- Sicherung aller Baumaschinen gegen Tropfverluste und auslaufende Kraftstoffe und Öle
- Verwendung von Bioschmiermitteln und Bio-Hydrauliköl
- Vorhalten von Bindemitteln
- Detaillierter Arbeitsplan und Einweisungstermin auf der Baustelle
- Aufstellen eines Alarmplanes und Auslage auf Baustelle

Im Fall eines Unfalls mit wassergefährdenden Stoffen ist der Brunnenbetreiber (Stadtwerke Homburg GmbH) und das LUA unverzüglich zu informieren.

6.2 Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen

M 1: Gestaltung der öffentlichen Grünflächen

Relevante Schutzgüter: Flora, Fauna, hier Heckenbrüter
Innerhalb der festgesetzten öffentliche Grünfläche im nordöstlichen Abschnitt am Ende der Stichstraße „An der Schlehhecke“ wird die im Rahmen der Stadtbiotopkartierung erfasste Feldhecke erhalten. Ggfs. sind bauzeitliche Schutzmaßnahmen gem. V2 vorzusehen.

M 2: Anbringen von Nisthilfen

Relevante Schutzgüter: Fauna, hier Gebäudebrüter
Auch wenn artenschutzrechtlich begründete Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sind, wird dennoch vorgeschlagen, an den geplanten Gebäuden künstliche Nisthilfen für Gebäudebrüter vorzusehen, sofern die baulichen Strukturen keine Nistmöglichkeiten (in Form von Überständen, Nischen, Halbhöhlen o.ä.) zur Verfügung stellen. Für den Haussperling eignen sich beispielsweise Mehrfachvorrichtungen in Form aneinandergereihter Höhlenbrüterkästen. Hierbei besteht auch die Möglichkeit die Nisthilfen konstruktiv, z.B. durch Einbausteine, in die Fassade einzubinden.

7. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (MfU, 2001)[8]. Abweichungen der Planungswerte vom Standardwert sowie besonders hohe/niedrige Zustandsteilwerte bzw. Einzelausprägungen werden ggf. in den Bilanzierungstabellen dokumentiert und begründet.

Nach der nachfolgend dargestellten Berechnung verbleibt ein Bilanzdefizit von

381.018 – 207.166 = **173.852 ÖWE**[9]

[8] Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken
[9] Dieser Wert liegt aufgrund der Differenzierung und Ausprägung der Freiflächen über dem bei Dorda ermittelten Defizit

Dieser Wert liegt aufgrund der Differenzierung und Ausprägung der Freiflächen und der gegenüber dem alten B-Plan-Entwurf zulässigen Überschreitung der GRZ von bis zu 0,6 über dem bei Dorda[10] ermittelten Defizit.
Ein echter gleichgerichteter Ausgleich für den Verlust der Bodenflächen und der betroffenen Biotope im Sinne der Eingriffsregelung ist auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes innerhalb des Planungsraumes nicht möglich.

[10] DORDA, D. (2020): Umweltbericht zum Bebauungsplan „Südlich Schlehhecke“ Kirrberg

Tab. 3: Bewertungsblock A

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotop-wert	Bewertungsblock A									ZTW A
				I	II	III				IV	V	VI	
	Klartext	Nr.		Ausprägung Vegetation	"Rote Liste"-Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt				"Rote Liste"-Arten Tiere	Schichten-struktur	Maturität	
						1[2]	2	3	4				
1	Einzelhausbebauung (aufgelockert)[3]	3.1/3.4	2,9	Fixwert									
2	Ziergrünfläche im Quartierinnern[4]	3.5.3	8,8	Fixwert									
3	Verkehrsweg, vollversiegelt	3.1	0	Fixwert									
4	Bankett, Randstreifen	3.3.1	2	Fixwert									
5	Grünland (FFH-LRT 6510 B)	2.2.14.1	21	0,8	-	0,6	-	-	-	-	-	0,6	0,7
6	Grünland (FFH-LRT 6510 C)	2.2.14.1	21	0,6	-	0,6	-	-	-	-	-	0,6	0,6
7	*Rumex acetosella* -Dominanzgesellschaft	2.7.2.2.1	20	0,6	-	0,6	-	-	-	-	-	0,6	0,6
8	ehem. Lager (Sandrasenfragment)	2.2.3	30	0,6	-	0,6	-	-	-	-	-	0,6	0,6
9	Schlehengebüsch	1.8.3	27	0,6	-	0,6	-	-	-	-	0,4	0,6	0,6

[1] Zauneidechse, [2] Mittelwert über alle Gruppen, [3] es wird hier die gleiche GRZ (Überschreitung bis 0,6) wie im Planzustand angesetzt, d.h. 60% Versiegelung und 40% Gärten (3.4 gem. Leitfaden Eingriffsbewertung = 12 x 0,6 = 7,2 ÖW x 0,4 = 2,9), [4] Zustandswert 0,4 (ohne alten Baumbestand, i.d.R. Zierrasen, mit Nebengebäuden) -> Biotopwert 8,8

Tab. 4: Bewertungsblock B

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotop-wert	Bewertungsblock B									ZTW B
				I	II			III	IV[2]	V			
	Klartext	Nr.			1	2	3			1	2	3	
1	Einzelhausbebauung (aufgelockert)	3.1/3.4	2,9	Fixwert									
2	Ziergrünfläche im Quartierinnern	3.5.3	8,8	Fixwert									
3	Verkehrsweg, vollversiegelt	3.1	0	Fixwert									
4	Bankett, Randstreifen	3.3.1	2	Fixwert									
5	Grünland (FFH-LRT 6510 B)	2.2.14.1	21	0,6	-	-	-	0,6	-	0,6	-	0,6	0,6
6	Grünland (FFH-LRT 6510 C)	2.2.14.1	21	0,6	-	-	-	0,6	-	0,6	-	0,6	0,6
7	*Rumex acetosella* -Dominanzgesellschaft	2.7.2.2.1	20	0,8	-	-	-	0,6	-	0,6	-	0,6	0,7
8	ehem. Lager (Sandrasenfragment)	2.2.3	30	0,8	-	-	-	0,6	-	0,6	-	0,6	0,7
9	Schlehengebüsch	1.8.3	27	0,4	-	-	-	0,6	-	0,6	-	0,6	0,6

[1] 186.0 gem. LUA-Einteilung

Tab. 5: Bewertung des Ist-Zustands

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands(-teil)wert			Biotop-wert x ZW	Flächenwert (qm)	Ökologischer Wert	Bewertungs-faktor	Ökologischer Wert
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW		FW	ÖW	BF	ÖW (gesamt)
1	Einzelhausbebauung (aufgelockert)	3.1/3.4	2,9	Fixwert			2,9	51.241	148.599	1	148.599
2	Ziergrünfläche im Quartierinnern	3.5.3	8,8	Fixwert			8,8	11.679	102.775	1	102.775
3	Verkehrsweg, vollversiegelt	3.1	0	Fixwert			0	9.329	0	1	0
4	Bankett, Randstreifen	3.3.1	2	Fixwert			2,0	229	458	1	458
5	Grünland (FFH-LRT 6510 B)	2.2.14.1	21	0,7	0,6	0,7	14,7	1.825	26.828	1	26.828
6	Grünland (FFH-LRT 6510 C)	2.2.14.1	21	0,6	0,6	0,6	12,6	3.734	47.048	1	47.048
7	*Rumex acetosella* - Dominanzgesellschaft	2.7.2.2.1	20	0,6	0,7	0,7	14,0	1.154	16.156	1	16.156
8	ehem. Lager (Sandrasenfragment)	2.2.3	30	0,6	0,7	0,7	21,0	65	1.365	1	1.365
9	Schlehengebüsch	1.8.3	27	0,6	0,6	0,6	16,2	1.964	31.817	1	31.817
	Summe:							**81.220**	**375.046**		**375.046**

Tab. 6: Bewertung des Plan-Zustands

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Planwert	Flächenwert (qm)	Ökologischer Wert	Bewertungs-faktor	Ökologischer Wert
	Klartext	Nummer		FW	ÖW	BF	ÖW (gesamt)
	Bestehendes Wohngebiet (Übernahme aus Bestand)						
1	überbaute/versiegelte Fläche/Garten	3.1/3.4	2,9	51.241	148.599	1	148.599
	Verkehrsflächen						
1	Bestand Verkehrsfläche	3.1	0	9.329	0	1	0
2	Bestand Bankett, Randstreifen	3.3.1	2,0	229	458	1	458
3	neue Erschließungsstraße	3.1	0	1.871	0	1	0
4	Parkplatz	3.1	0	130	0	1	0
	öffentliche Grünflächen						
1	Erhalt Hecke	1.8.3	16,2[1]	329	5.330	1	5.330
2	öG Böschungsgehölz	3.1/3.4	2,9[2]	178	516	1	516
3	öG Ziergrün	3.5.2	4,0	287	1.148	1	1.148
	Sondergebiet						
1	Sondergebiet	3.1/3.4	2,9[2]	1.575	4.568	1	4.568
	neue Wohngebietserschließung						
1	überbaute/versiegelte Fläche/Garten	3.1/3.4	2,9[2]	920	46.568	1	46.568
	Gesamtsumme:			**81.220**	**207.166**		**207.166**

[1] Bestandswert (16,2); [2] Bestandswert Einheit 1 (2,9), da im Bestand nicht näher differenziert und vergleichbare Wohngebietsentwicklung

8. Externe Ausgleichsmaßnahmen

Es wird hier dem Vorschlag im Umweltberichtsentwurf von D. Dorda gefolgt, der Maßnahmen im „Renaturierungsprojekt Erbach“ vorschlägt bzw. zuweist. Nach Mitteilung des Maßnahmenträgers, der LA Plus, können hier 56.838 ÖWE abgebucht werden. Aus einer weiteren Maßnahme der LA Plus zur Entwicklung von Magergrünland in Homburg kann bei einer Flächengröße von 5.754 m² der vollständige Funktionalausgleich für den Verlust des FFH-LRT 6510 erbracht werden. Dies erbringt gleichzeitig eine weitere Kompensation von 37.921 ÖWE.
Es verbleibt somit ein Kompensationsbedarf von 79.093 ÖWE, der durch eine Abbuchung aus den genehmigten Ökokontomaßnahmen „Renaturierung Taubental“ (gleicher Naturraum 3. O) und „Tascherhof“ in Homburg erbracht werden kann.
Die Vertragsentwürfe werden dem LUA noch vorgelegt und die Verträge noch vor Satzungsbeschluss geschlossen.

9. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.
Die Maßnahmen zum Ausgleich i.S.d. Eingriffsregelung sind bauplanerisch festgesetzt. Ihre korrekte Umsetzung erfolgt durch die Maßnahmenträger (LAPLus und ÖFM). Hierbei wird die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahme in angemessenen Zeitabständen überprüft. Für die zum funktionalen Ausgleich des LRT 6510 vorgesehene Entwicklungsfläche ist die Zielerreichung durch eine fachkundige vegetationskundliche Erfolgskontrolle zu überprüfen. Bei erkennbaren Fehlentwicklungen sind Pflege bzw. Bewirtschaftung anzupassen.
Da keine weiteren planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind darüber hinaus keine Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

10. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen

Im Zuge von drei Begehungen wurde der Bestand innerhalb des Quartiers und die Ausprägung als FFH-Lebensraum überprüft und die Daten der OBK modifiziert.
In Bezug auf die planungsrelevanten Tierarten konnten die Ergebnisse der Untersuchungen von D. Dorda 2019 übernommen werden. Darüber hinaus wurde unter Auswertung vorhandener Daten (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2017; Quelle: Geoportal Saarland) zunächst das Artenpotenzial am Standort abgeschätzt und entsprechende ergänzende Untersuchungen durchgeführt (Brutvogelerfassung, Begehungen zur Erfassung der Tagfalter, Transektbegehungen zur Erfassung von Reptilien).
Die vorliegenden Informationen waren ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt, insbesondere in Bezug auf artenschutzrechtliche Verstöße n. § 44 BNatSchG, zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Kreis- und Universitätsstadt Homburg plant die Nachverdichtung des Wohnquartiers zwischen Eckstraße, Lambsbachstraße und der Straße „Am Lerchenhübel“. Bereits 2003 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Südlich Schlehhecke“ gefasst, das Verfahren wurde

jedoch mehrfach unterbrochen und zuletzt 2019 mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden weitergeführt.
Nach einer erneuten Verzögerung soll das Verfahren nun weitergeführt werden.
Der vorliegende Umweltbericht baut auf einem Entwurf von D. Dorda (2020) für die frühzeitige Beteiligung auf und beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung sowie der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest.

Die Planung steht in Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen. Erhöhte Schutzanforderungen ergeben sich im Hinblick auf das geplante Wasserschutzgebiet und die Ausweisung als Vorranggebiet für Grundwasserschutz. Weitere Schutzgebiete oder -objekte n. BNatSchG oder SWG sind nicht betroffen.
In Bezug auf das nächstgelegene NATURA 2000-Gebiet Lambsbachtal“ (N 6610-304) in 0,8 km Entfernung ist von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des Gebietes auszugehen.

Der ca. 8,12 ha große Planungsraum befindet sich inmitten der Ortslage von Kirrberg und umfasst die bis auf wenige Lücken vollständig bebauten Straßenabschnitte der Eck- und Lambsbachstraße. Das Innere des Quartiers ist lediglich durch eine Stichstraße („An der Schlehhecke“) im nördlichen Abschnitt erschlossen.
Mit dem Bebauungsplan soll das Gebiet nun abschließend geordnet und voll erschlossen werden. Hierbei bietet lediglich der südliche und zentrale Abschnitt noch Nachverdichtungspotenzial. Zusätzlich bebaubar sind bisher unbebaute langgezogene eingefriedete Ziergrünflächen und eine zentrale, über eine Baulücke zugängliche Freifläche. Diese wird sporadisch als Grünland genutzt bzw. freigehalten. Das GeoPortal weist hier zwei im Rahmen der OBK 2010 erfasste magere Flachlandmähwiesen aus, was durch die Untersuchungen bestätigt werden konnte. Gem. der Ergebnisse ist eine Fläche von 0,56 ha als FFH-LRT 6510 einzustufen, davon ca. 0,18 ha im Erhaltungszustand B.
Demzufolge ist zur Vermeidung einer Umwelthaftung gem. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umwelthaftungsgesetz nach den allgemeingültigen Beurteilungsgrundlagen die Entwicklung einer adäquaten Ersatzfläche im gleichen Naturraum erforderlich, auch wenn die Bedeutung der Fläche für die Kohärenz des Lebensraumes aufgrund ihrer innerörtlichen Lage deutlich herabgesetzt ist.
Darüber hinaus sind innerhalb des Geltungsbereiches bis auf einzelne Schlehengebüsche lediglich bereits bebaute Wohngrundstücke mit Intensivgrün und extensiver genutzten Grünflächen und damit Biotope mit geringen Wertstufen vertreten.
Aufgrund der Habitatausstattung und der innerörtlichen Lage waren auf der Planungsfläche vor allem siedlungsholde Arten zu erwarten, was durch die Untersuchungen von D. Dorda und eigene Erhebungen bestätigt werden konnte. Es ergaben sich keine Brutnachweise zulassungskritischer Arten bzw. die nachgewiesenen Brutvögel sind nicht durch die geplante zentralen Nachverdichtung betroffen (Gartenrotschwanz, Haus- und Feldsperling).
Für alle anderen betroffenen Arten darf in Bezug auf die Fortpflanzungsstätten davon ausgegangen werden, dass der im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhandenen geeigneten Gehölzstrukturen die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Quartiere von Fledermäusen sind im zentralen durchweg jungen Gehölzbestand auszuschließen und eher im Bereich der Bestandsgebäude zu erwarten.
Die innerörtlich nicht auszuschließende Mauereidechse konnte, ebenso wenig wie andere unter den besonderen Artenschutz fallende Arten oder Artengruppen, nachgewiesen werden.
In Bezug auf die beanspruchten Flächen und Böden fällt der funktionale Kompensationsbedarf aufgrund des geringen Bodenfunktionserfüllungsrades und der weitgehend bereits überprägten Böden eher gering aus und kann an die externe Kompensation i.S.d. Eingriffsregelung gekoppelt werden.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser ist das geplante Wasserschutzgebiet relevant. Entsprechende Schutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.
Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Luft, Klima, Mensch und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten.
Das Bilanzdefizit im Sinne der Eingriffsregelung und der Funktionalausgleich für den betroffenen FFH-Lebensraum sollen durch insgesamt 4 Maßnahmen der LA Plus und der ÖFM erbracht werden.

12. Verwendete Quellen

ALBRECHT, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WEINBAU UND GARTENBAU, Hrsg. (2005): Mit Biotopverbund in die Kulturlandschaft des neuen Jahrtausends – Lebensraumgestaltung mit Pflanzen aus definierter regionaler Herkunft – Anlage von Säumen und Magerrasen mit Mulchmaterial (Auszug aus Endbericht zum Forschungsvorhaben – Ordnungsnummer A/00/12, 8 S.

BLAB, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Bonn, 18. Kilda Verlag.

BOS, J., BUCHHEIT, M. ET.AL. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes – OBS- Atlantenreihe Bd. 3, erg. durch ROTH, N., KLEIN, R. & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe

BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region; www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html

CASPARI, S. & R. ULRICH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperiidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes. 5. Fassung

CP Beratende Ingenieure GmbH & Co KG: Stadt Homburg Bebauungsplan „Südlich Schlehhecke“. Fachtechnischer Beitrag zur Siedlungswasserwirtschaft im Rahmen des B-Plan Verfahrens; Stand: September 2026

DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Kosmos Vlg.

DORDA, D. (2020): Umweltbericht zum Bebauungsplan „Südlich Schlehhecke“ Kirrberg

EPPEL-HOTZ, A. (2019): Pflanzen für Versickerung und Retention. Veitshöchheimer Berichte 18, S. 73-85.

EPPEL-HOTZ, A. (2019): Bepflanzte Sickermulden bieten Mehrwert. DEGA GALABAU 03.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschafen Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Kreisstadt Homburg

FLOTTMANN; H.-J.; BERND, C; MONZEL, M; WAGNER, N. U. FLOTTMANN-STOLL, A. (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) des Saarlandes, 3. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 43 - 54.

FLOTTMANN; H.-J.; BERND, C; MONZEL, M; WAGNER, N. U. FLOTTMANN-STOLL, A. (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) des Saarlandes, 4. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 55 - 68.

GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – www.straßenbaumliste.galk.de

GeoPortal Saarland, letztes Abrufdatum 13.11.2024

GERSTNER, J., MAY, B., RAUSCH, H. und SCHÖNFELD, W.: Ergebnis einer Erhebung der Amphibien- und Reptilienvorkommen im Saarland unter besonderer Berücksichtigung des Stadtverbandes Saarbrücken sowie der Landkreise Saarlouis und Merzig-Wadern in den Jahren 1976 und 1977

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav FISCHER Verlag.

GRÜNFELDER, C. & S. CASPARI (2008): Der Thymian-Ameisenbläuling, Maculinea arion (LINNAEUS, 1758) (Lepidopera: Lycaenidae) im Saarland – Verbreitung, Autökologie, Gefährdung und Schutz. Abh. DELATTINIA 34: 97-110.

HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR,J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d’histoire naturelle Luxembourg.

HARBUSCH, C., M. UTESCH, R. KLEIN, D. GERBER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes, pdf-Ausgabe

HERRMANN, M & J. KNAPP (o.A.) Artenschutzprogramm Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber, 1777) im Saarland

HERRMANN, G. (2020): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Erfahrungen bei der Berücksichtigung einer streng geschützten Schmetterlingsart in Planungs- und Zulassungsvorhaben. Artenschutz und Biodiversität 1 (1).

HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

KERNPLAN: Südlich Schlehhecke. Begründung zum Bebauungsplan in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Kirrberg, Entwurf, Stand: 26.04.2024

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S

LANDSCHAFTSPROGRAMM DES SAARLANDES, MfU, Hrsg. (Ausgabe Juni 2009), 155 S

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77, LUBW, Hrsg.

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken

NABU (2021): Rote Liste der Brutvögel – 6. gesamtdeutsche Fassung, Juni 2021

ÖKO-LOG FREILANDFORSCHUNG (o.D.): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland

PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern

PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1. Bonn – Bad Godesberg.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69/2. Bonn – Bad Godesberg. RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. Anliegen Natur 37 (1). S. 67-76.

ROTH, N., KLEIN R. und S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4).

SCHNEIDER, H. (1972): Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken. Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Institut für Landekunde, Hrsg.

SCHNEIDER, T., S. CASPARI, C. SCHNEIDER & F.-J. WEICHERDING (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) des Saarlandes, 4. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 1. Teil: Flora, S. 25 - 168.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S

TRAUTNER, J. & G. HERRMANN (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11), S. 343-349.

WERNO, A. (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Nachtfalter (Lepidoptera p.p.) des Saarlandes, 4./2. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 249 - 380.

WITT, R. (2018): Regenwassermanagement naturnah gestalten. Stadt + Grün 4/2018, S. 11-18.

Betreff

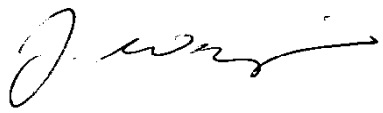
Kreisstadt Homburg
Stadtteil Kirrberg

Bebauungsplan
Wohngebiet „Südlich Schlehhecke“

Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag
und artenschutzrechtlicher Prüfung
- Offenlage -

Aufstellungsvermerk

Bearbeitung:



Dr. Joachim Weyrich

Beckingen, den 28.10.2026

Anhang

- Artenlisten
- Bestandsplan mit Bilanzeinheiten

Artenlisten

dargestellt sind nur die Einheiten ohne Fixbewertung

Einheit 5: Grünland (FFH-LRT 6510 B)

Art	Deutsch	Häufig-keit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	h		-
Achillea millefolium	Gewöhnl. Wiesenschafgarbe			5
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	h		4
Arrhenatherum elatius	Glatthafer			7
Bromus hordeaceus	Weiche Trespe			3
Campanula rapunculus	Rapunzel-Glockenblume			4
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume			2
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	s		5
Cytisus scoparius	Besenginster	l		4
Galium album	Großblütiges Wiesenlabkraut			5
Centaurea jacea s.l.	Wiesenflockenblume	s		-
Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut			5
Daucus carota	Gewöhnliche Möhre			4
Euphorbia cyparissias	Zypressenwolfsmilch	l		3
Geranium molle	Weicher Storchschnabel			4
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	lh		5
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut			3
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut			4
Hieracium umbellatum	Doldiges Habichtskraut	h		2
Jasione montana	Berg-Jasione	lh	V	2
Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume			4
Leucanthemum vulgare	Gewöhnliche Margerite			3
Ornithopus perpusillus	Kleiner Vogelfuß	l		2
Prunus spinosa s.str.	Schlehe	l		-
Pilosella officinarum	Kleines Mausohr-Habichtskraut	lh		2
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	h		-
Rubus fruticosus agg.	Brombeere	l		-
Rumex acetosella s.l.	Kleiner Sauerampfer	lh		2
Solidago canadensis	Kanadische Goldrute	h		6
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere			3
Trifolium pratense	Wiesenklee			-
Trifiolium arvense	Hasen-Klee	l		1
Viola arvensis	Acker-Stiefmütterchen			-
Vicia sepium	Zaun-Wicke			5
Vicia angustifolia	Schmalblättrige Wicke			-
Vicia hirsuta	Behaarte Wicke			4
			Mittelwert:	3,6

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 6: Grünland (FFH-LRT 6510 C)

Art	Deutsch	Häufig-keit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras			-
Achillea millefolium	Gewöhnl. Wiesenschafgarbe			5
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	h		4
Arrhenatherum elatius	Glatthafer			7
Bromus hordeaceus	Weiche Trespe			3
Campanula rapunculus	Rapunzel-Glockenblume			4
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	s		5
Cytisus scoparius	Besenginster	l		4
Festuca rubra agg.	Rotschwingel			-
Galium album	Großblütiges Wiesenlabkraut			5
Centaurea jacea s.l.	Wiesenflockenblume	s		-
Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut			5
Dactylis glomerata s.str.	Wiesen-Knäulgras			6
Daucus carota	Gewöhnliche Möhre			4
Geranium molle	Weicher Storchschnabel			4
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	h		5
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	l		3
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut			4
Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume			4
Leucanthemum vulgare	Gewöhnliche Margerite			3
Prunus spinosa s.str.	Schlehe	l		-
Plantago lanceolata	Spitzwegerich			-
Rubus fruticosus agg.	Brombeere			-
Rumex acetosella s.l.	Kleiner Sauerampfer			2
Solidago canadensis	Kanadische Goldrute	h		6
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere			3
Trifolium pratense	Wiesenklee			-
Viola arvensis	Acker-Stiefmütterchen			-
Vicia sepium	Zaun-Wicke			5
Vicia angustifolia	Schmalblättrige Wicke			-
Vicia hirsuta	Behaarte Wicke			4
			Mittelwert:	4,1

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 7: *Rumex acetosella*-Dominanzbestand

Art	Deutsch	Häufig-keit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras			-
Achillea millefolium	Gewöhnl. Wiesenschafgarbe			5
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras			4
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume			2
Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut			5
Euphorbia cyparissias	Zypressenwolfsmilch			3
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut			3
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut			4
Jasione montana	Berg-Jasione	h	V	2
Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume			4
Ornithopus perpusillus	Kleiner Vogelfuß			2
Pilosella officinarum	Kleines Mausohr-Habichtskraut	lh		2
Plantago lanceolata	Spitzwegerich			-
Rumex acetosella s.l.	Kleiner Sauerampfer	d		2
Trifolium pratense	Wiesenklee			-
Trifiolium arvense	Hasen-Klee	l		1
Vicia hirsuta	Behaarte Wicke			4
			Mittelwert:	3,1

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 8: ehemaliges Lager (Sandrasenfragment)

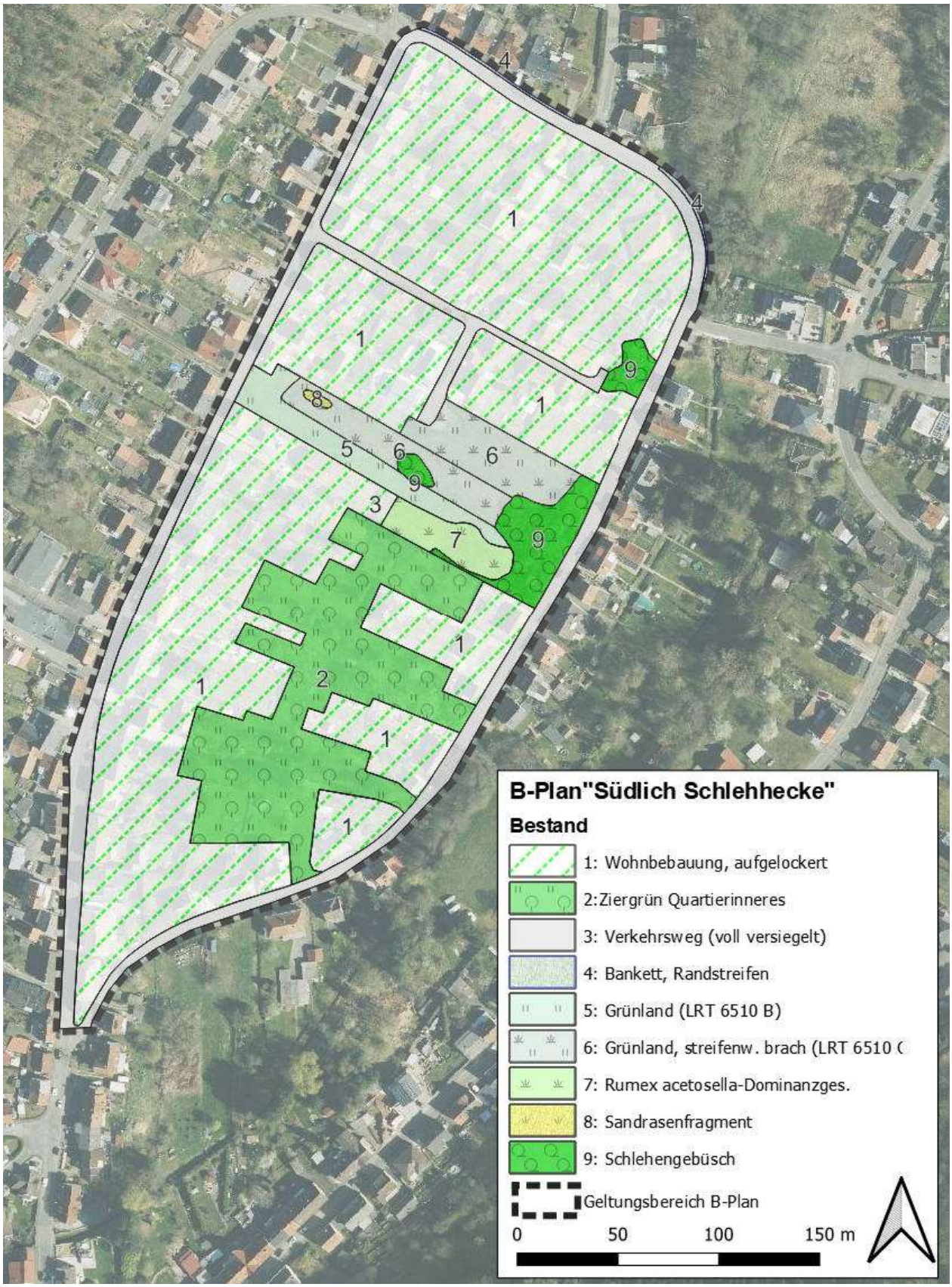
Art	Deutsch	Häufig-keit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	h		4
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras			-
Campanula rapunculus	Rapunzel-Glockenblume	h		4
Cladonia spp.	Rentierflechte	lh		-
Euphorbia cyparissias	Zypressenwolfsmilch			3
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut			3
Jasione montana	Berg-Jasione	h	V	2
Ornithopus perpusillus	Kleiner Vogelfuß			2
Pilosella officinarum	Kleines Mausohr-Habichtskraut	lh		2
Rumex acetosella s.l.	Kleiner Sauerampfer	sh		2
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer	ls		1
Solidago canadensis	Kanadische Goldrute			6
Trifiolium arvense	Hasen-Klee	l		1
			Mittelwert:	2,7

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 9: Schlehengebüsch

Art	Deutsch	Häufig-keit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	l		-
Cytisus scoparius	Besenginster	l		4
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen			5
Prunus spinosa s.str.	Schlehe	d		-
Rubus fruticosus agg.	Brombeere	h		-
Quercus robur	Stieleiche			-
Rubus idaeus	Himbeere			6
Salix caprea	Salweide			7
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder			9
Taxus baccata	Eibe	l		-
			Mittelwert:	5,1

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal


B-Plan"Südlich Schlehhecke"
Bestand
1: Wohnbebauung, aufgelockert
2:Ziergrün Quartierinneres
3: Verkehrsweg (voll versiegelt)
4: Bankett, Randstreifen
5: Grünland (LRT 6510 B)
6: Grünland, streifenw. brach (LRT 6510 (
7: Rumex acetosella-Dominanzges.
8: Sandrasenfragment
9: Schlehengebüsch
Geltungsbereich B-Plan
0
50
100
150 m

Bestand